Stadt Hilden

N i e d e r s c h r i f t

über die 2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege am Donnerstag, 05.03.2026 um 16:30 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40 in 40721 Hilden)

Anwesend waren:

Vorsitz		
Herr Ludger Reffgen	Bürgeraktion I Piraten	
stellv. Vorsitz		
Frau Nicole Anfang	CDU	
Ratsmitglieder		
Herr Oliver Kohl	CDU	
Frau Sandra Wiemers	CDU	
Frau Danielle Winterberg	CDU	
Herr Tristan Zeitter	CDU	
Herr Torsten Brehmer	SPD	
Frau Henrike Lindenberg	SPD	
Frau Stephanie Steinbeck	AfD	
Herr Jan Volkenstein	Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Elisabeth Verbeet	Die Linke	
Sachkundige Bürger*innen		
Herr Elias Sousa Reis	SPD	
Herr Jakob Stanek	AfD	Vertretung für Prof. Dr. Barbara Haupt
Frau Lea Yasmin Trennhaus	Jugendparlament	Vertretung für Hayat Bouchihan
Frau Ursula Kraus	Bündnis 90/Die Grünen	
Beiräte		
Herr Harald Zenzen	Seniorenbeirat	
Von der Verwaltung		
Herr 1. Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden	
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden	
Frau Dr. Sandra Abend	Stadt Hilden	
Frau Eva Dämmer	Stadt Hilden	
Frau Emily Enders	Stadt Hilden	
Herr Marco Klatt	Stadt Hilden	Vertretung für Antonia Bertulies
Herr Jan Peschlow	Stadt Hilden	
Frau Marina Rabe	Stadt Hilden	

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

1 Bestellung / Abbestellung der Schriftführung für den Kultur und Heimatpflege Ausschuss
WP 25-30 SV 41/008

2 Befangenheitserklärungen

3 Antrag 2026-05 zum HH 2026 AfD Reduzierung Kulturausgaben
WP 25-30 SV 41/014

4 Entwicklung Grundstück Benrather Str. 24
WP 25-30 SV 26/006

5 Antrag der Fraktion Bürgeraktion | Piraten - Nachlass Breloh
WP 25-30 SV 41/007/1

6 Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule
WP 25-30 SV 41/009

7 Arbeitsprogramm des Kulturamtes 2026
WP 25-30 SV 41/010

8 Kulturbericht 2025
WP 25-30 SV 41/011

9 Kulturelle Mitteilungen
WP 25-30 SV 41/015

10 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

11 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Rm L. Reffgen, Bürgeraktion | Piraten, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse sowie die weiteren Teilnehmenden. Er stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind und dass nicht alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß verpflichtet waren. Die betroffenen Mitglieder, sB Jakob

Stanek/ AfD sowie sB Lea Yasmin Trennhaus/ Jugendparlament, wurden daraufhin ordnungsgemäß verpflichtet.

Änderungen zur Tagesordnung

Im Hinblick auf die Tagesordnung regte RM Brehmer/SPD an, die Tagesordnungspunkte 4 und 5 aufgrund inhaltlicher Überschneidungen gemeinsam zu behandeln.

Der Vorsitzende, Rm Reffgen, Bürgeraktion | Piraten, stellte diesen Vorschlag zur Abstimmung. Der Ausschuss sprach sich einstimmig dafür aus, die beiden Punkte zusammenzuführen.

Weitere Änderungsvorschläge oder Ergänzungen zur Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

1	Bestellung / Abbestellung der Schriftführung für den Kultur und Heimatpflege Ausschuss	WP 25-30 SV 41/008

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Kultur- und Heimatpflege der Stadt Hilden bestellt für die Wahlperiode 2025 - 2030.

1. Herrn Rami Succari zum Schriftführer sowie
2. Frau Loraine Lay zur stellvertretenden Schriftführerin.

Gleichzeitig bestellt der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege die bisherigen Schriftführerinnen,

1. Frau Anna Maurer als Schriftführerin sowie
2. Frau Sabine Freese als stellvertretende Schriftführerin

ab.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

2 Befangenheitserklärungen

Es wurden keine Befangenheiten erklärt.

3	Antrag 2026-05 zum HH 2026 AfD Reduzierung Kulturausgaben	WP 25-30 SV 41/014

Im Rahmen der Beratung zum Antrag 2026-05 der AfD zur Reduzierung der Kulturausgaben wurde die inhaltliche Ausrichtung des Antrags im Ausschuss diskutiert.

Rm Anfang/ CDU stellte die Frage, auf welche konkreten Bereiche der Kultur sich eine Kürzung von 10 % nicht beziehen solle. Rm Brehmer/ SPD bat den Antragsteller in diesem Zusammenhang um eine nähere Erläuterung der Beweggründe und Zielsetzung des Antrags. SB Kraus/ Bündnis90/Die Grünen schloss sich dieser Nachfrage an.

Im weiteren Verlauf wurde darauf hingewiesen, dass der Kulturhaushalt im Vorjahr bereits unter dem Durchschnitt des Landes Nordrhein-Westfalen gelegen habe.

SB Stanek/ AfD erklärte, dass entsprechende Rückfragen an die zuständige Fraktion zu richten seien und ging inhaltlich nicht weiter auf die gestellten Fragen ein.

Antragstext:
Der Rat der Stadt Hilden möge nach Beratung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließen:

Die Stadt Hilden reduziert die Ausgaben im Produktbereich 4 (Kultur) um 10 %.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich abgelehnt bei zwei Ja-Stimmen der AfD.

4	Entwicklung Grundstück Benrather Str. 24	WP 25-30 SV 26/006

Zu Beginn der Beratung wurde beantragt, die beiden Tagesordnungspunkte „Entwicklung Grundstück Benrather Str. 24“ sowie „Nachlass Breloh“ gemeinsam zu behandeln, da zwischen den Themen ein inhaltlicher Zusammenhang besteht. Der Ausschuss folgte diesem Vorschlag, sodass beide Beschluss- bzw. Antragsvorlagen im weiteren Verlauf der Sitzung zusammenhängend beraten wurden.

Im Verlauf der Diskussion wurden verschiedene Aspekte der Vorlagen erörtert. Während der Beratung wurde aus dem Ausschuss heraus angemerkt, dass die Diskussion in der aktuellen Form nicht zielführend verlaufe. Vor diesem Hintergrund schlug der Vorsitzende, Rm Reffgen/ Bürgeraktion | Piraten, vor, Herrn Breloh, der als Zuschauer an der Sitzung teilnahm, in das Gespräch einzubeziehen. Ziel war es, ihm Gelegenheit zu geben, den Sachverhalt aus seiner Perspektive noch einmal zu erläutern und offene Fragen direkt zu klären.

Der Idee, die Sitzung hierfür kurz zu unterbrechen und Herrn Breloh als zentral Beteiligtem Redezeit einzuräumen, wurde seitens des Ausschusses abgelehnt. Die Sitzung wurde daraufhin aber für etwa sieben Minuten unterbrochen, weil Beratungsbedarf angemeldet wurde.

Während dieser Unterbrechung fand ein Gespräch außerhalb der formellen Ausschussberatung und Protokollführung statt. Nach der Unterbrechung wurde die Sitzung fortgesetzt.

Im weiteren Verlauf der Beratung schlug Rm Brehmer/ SPD vor, die Behandlung des Tagesordnungspunktes zu vertagen. Er begründete dies damit, dass der vorliegende Beschlussvorschlag nach seiner Einschätzung zum aktuellen Zeitpunkt keine Mehrheit im Ausschuss finden würde. Herr Vorsitzender Reffgen/ Bürgeraktion | Piraten, führte daraufhin aus, dass seine Fraktion grundsätzlich entscheidungsfähig sei.

Im Anschluss wurde über den Antrag auf Vertagung abgestimmt.

Beschlussvorschlag:
Die Stadt Hilden sagt Herrn Dr. Breloh für einen Zeitraum von drei Jahren verbindlich zu, dass die Stadt Hilden ihm oder einer von ihm zu benennenden juristischen oder natürlichen Person das Grundstück Benrather Str. 24 / Ellerstraße 1a im Wege eines Erbbaurechts mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahre zur Verfügung stellt, um auf Kosten des Erbbauberechtigten hier gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 240 ein Museum zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Abstimmungsergebnis:
Der Ausschuss beschloss mit
10 Ja-Stimmen (CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen),
3 Nein-Stimmen (AfD, Bürgeraktion | Piraten) und
1 Enthaltung (Die Linken),

die Beratung in den nächsten Ausschuss für Kultur und Heimatpflege zu vertagen.

5	Antrag der Fraktion Bürgeraktion | Piraten - Nachlass Breloh	WP 25-30 SV 41/007/1

Der Antrag zur Tagesordnung der Sitzung des AKH am 11.12.2025, den Punkt

„Perspektiven für die langfristige Präsentation der Werke des documenta-Künstlers Heinz Breloh in Hilden“

war am 11.12.2025 auf die Folgesitzung vertagt worden.

Diesem Antrag der Fraktion Bürgeraktion | Piraten wurde nun gemäß § 1 der Geschäftsordnung durch Aufnahme in die Tagesordnung und Beratung im Ausschuss entsprochen. Der Punkt ist somit im Einvernehmen mit den Antragstellern als erledigt zu betrachten.

6	Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule	WP 25-30 SV 41/009

Im Rahmen der Beratung zur Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule wurde insbesondere die vorgesehene Anpassung einzelner Regelungen thematisiert.

Rm Volkenstein/ Bundnis90/Die Grünen nahm Bezug auf § 5 Abs. 4 der Satzung und erkundigte sich nach den Gründen für die Streichung des entsprechenden Passus. Herr Peschlow/ Verwaltung Musikschule erläuterte hierzu die Hintergründe der vorgesehenen Änderung und führte aus, aus welchen fachlichen und organisatorischen Erwägungen die Anpassung erfolgte.

Im weiteren Verlauf der Diskussion fragte Herr Volkenstein, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung um eine Sparmaßnahme handele und ob hierdurch Auswirkungen auf die Qualität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler zu erwarten seien. Herr Peschlow verneinte dies ausdrücklich und stellte klar, dass keine qualitativen Einschränkungen des Unterrichts vorgesehen sind.

Weitere Wortmeldungen ergaben sich hierzu nicht.

Beschlussvorschlag:
Nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege am 05.03.2026 sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 25.03.2026 beschließt der Rat die folgende 1. Nachtragssatzung zur Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden.

Satzung	Datum	Änderungen	In Kraft getreten
Neufassung Schulsatzung	24.07.2025		01.08.2025
1. Nachtragssatzung		§§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16	01.06.2026

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 15.04.2026 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Hilden verfolgt mit ihrer „Musikschule der Stadt Hilden“ ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Musikschule Hilden ist eine voll ausgebaute Musikschule im Sinne des Strukturplans des Verbandes deutscher Musikschulen.

Als öffentliche Musikschule ist sie eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, ein Ort der Kunst und der Kultur, ein Ort für Bildung und Begegnung.

In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Das Angebot der Musikschule ist zugangsoffen, dies im räumlichen wie im sozialen Sinne als Kennzeichen öffentlicher Musikschularbeit, und es folgt bundesweiten Qualitätsstandards.

Die Musikschule ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft.

Die Lernorte ihres musikalischen Bildungsangebotes sind sowohl in der Musikschule selbst als auch bei anderen Einrichtungen im kommunalen Kontext angesiedelt. Hier kommt den Kooperationen mit Kindertagesstätten, Schulen und vielfältigen weiteren Einrichtungen und Akteuren in der Kommune besondere Bedeutung zu.

Die Hinführung zum aktiven Musizieren korrespondiert mit Freude am Lernen, am eigenen Tun, an der Leistung und am Erfolg. Neben der individuellen Förderung am Instrument (und/oder der Stimme) ist in der Musikschule besonders das regelmäßige gemeinsame Musizieren in Ensembles fester Bestandteil der Ausbildung.

Mit ihren Veranstaltungen und Auftritten ermöglicht die Musikschule ihren Schülerinnen und Schülern unmittelbare kulturelle Teilhabe innerhalb der Kommune und gestaltet gleichzeitig

maßgeblich das Kulturangebot vor Ort mit.

Im Sinne des KGSt-Gutachtens „Musikschule“ 1/2012 sowie der „Leitlinien und Hinweise“ des Deutschen Städtetages zur Musikschule vom 24.02.2010 ist das Ziel der Musikschularbeit insgesamt, die kulturelle (insbesondere musikalische) Bildung für die Bevölkerung Hildens sicherzustellen, im Einzelnen umfasst dies:

- Die Musikalische Grundbildung
- Die Breitenförderung
- Die Begabtenfindung und -förderung
- Ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium
- Die Befähigung zum aktiven Musizieren im Laienbereich bis ins hohe Alter
- Die Förderung von Begegnung und Verständigung in und mit der Musik

§ 2 Stellung

Die Stadt Hilden ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 Zuwendungen

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen. Die Gebietskörperschaft erhält bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

§ 4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufbau

5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) wie folgt:

a) Grundstufe
Eltern-Kind-Gruppen und Angebote für 3-Jährige;
Elementare Musikerziehung für Kinder bis 6 Jahre, in der Regel in Kooperation mit örtlichen Kindertageseinrichtungen

b) „JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ Musikpraktischer Unterricht für Kinder des 1. bis 4. Schuljahres im Rahmen und nach den Vorgaben des gleichnamigen Landesprogramms NRW in Kooperation mit den örtlichen Grundschulen.

c) Unter- bis Oberstufe
Gruppen- oder Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Ensembles (Kammermusikgruppen, Orchester, Chöre, Band-Besetzungen) sowie durch Kurse in Musiktheorie und musikalische Projekt- / Workshop-Angebote

Für den Anfangsunterricht können Schüler*innen im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung überlassen werden. Die Überlassungszeit sollte in der Regel die Dauer eines Schuljahres nicht überschreiten.

5.2 Für die jeweiligen Unterrichtsziele bilden die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) die Grundlage.

5.3 Das gemeinsame Musizieren in Ensembles ist fester Bestandteil der Musikschulausbildung. Eine regelmäßige Mitwirkung in (einer) Kammermusikgruppe/n, einem Orchester und/oder einer Gruppe in Vokal- oder Bandbesetzung wird daher so früh wie möglich angestrebt. Im Rahmen der Talentförderung ist die Teilnahme am Ensemble obligatorisch. Weitere Maßnahmen zur gezielten Talentförderung erfolgen – gemäß dem Talentförderkonzept der Musikschule – in enger Absprache zwischen Fachlehrer*in, Schulleitung, Eltern und Schüler*in.

§ 6 Leitung

6.1 Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft mit entsprechenden Zusatzqualifikationen geleitet – Schulleitung.

6.2 Der Schulleitung obliegen die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule einschließlich der Beratung von Schüler*innen, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften, das Personalmanagement sowie die Haushaltsverantwortung für das Sachgebiet.

6.3 Die der Schulleitung und den bei der Stadt Hilden angestellten Lehrkräften obliegenden Rechte und Pflichten sind in der „Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Hilden“ näher geregelt. Die Dienstanweisung wird von dem / der Bürgermeister*in nach vorheriger Anhörung der Schulleitung, des Personal- und des Lehrerrates erlassen.

§ 7 Unterrichtszeiten

7.1 Das Schuljahr der Musikschule und die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen den jeweiligen Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen in NRW.

7.2

a) Die Elementare Musikerziehung (Grundstufe) erfolgt in direkter und enger Abstimmung mit den kooperierenden Kindertagesstätten in verschiedenen Zeiteinheiten und Gruppenzusammenstellungen.

b) Im Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ richten sich die Unterrichtszeiten nach den Vorgaben des Landesprogramms.

c) Die Unterrichtseinheit im Instrumental- / Gesangsunterricht umfasst je nach Angebot und Teilnehmerzahl 30 bzw. 45 Minuten. Neben dem regelmäßig 1 x wöchentlich stattfindenden Unterricht werden auch Schnupperstunden, Einführungskurse und (nur für Erwachsene) Kompaktkurse mit fünf oder zehn Kurseinheiten im Halbjahr angeboten.

Der Unterricht findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. In besonderen Situationen wie bspw. einer behördlichen Schließung oder Einschränkung des Unterrichtsbetriebes der Musikschule in Folge einer Pandemie o. Ä., kann der Unterricht im Instrumental- und Gesangsbereich online erfolgen. Nur wenn die/der Schüler*in den

Unterricht in Online-Form nicht in Anspruch nimmt, erfolgt eine Erstattung der Unterrichtsgebühren gemäß § 4 der Gebührensatzung.

Darüber hinaus kann der Unterricht in begründeten Ausnahmefällen, zeitlich befristet und nach Genehmigung durch die Schulleitung in Form von Online-Unterricht erfolgen, wenn dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.

d) Im Ensemblebereich sind (je nach Größe und Art des Ensembles) Unterrichtseinheiten von 30 bis 120 Minuten wöchentlich oder auch ein- oder zweimal im Monat möglich.

§ 8 Unterrichtsfächer

8.1 Gemäß Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) hält die Musikschule ein breit gefächertes Angebot an Instrumental- und Vokalfächern bereit:

Streichinstrumente:	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
Zupfinstrumente:	Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe
Holzblasinstrumente:	Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon
Blechblasinstrumente:	Trompete, Posaune, Horn, Tuba
Tasteninstrumente:	Klavier, Keyboard, Akkordeon
Schlaginstrumente:	Schlagzeug, Pauken, Mallets, Cajón, Perkussionsinstrumente
Gesang:	Klassischer Gesang, Pop-/Jazz-Gesang

8.2 Im Ensemblebereich hält die Musikschule eine Vielfalt an Ensemblefächern unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen bereit wie beispielsweise:
Vokal-Ensemble / Chor, Streichorchester, Kammerorchester und weitere kammermusikalische Besetzungen, Sinfonieorchester, Zupforchester, Blasorchester, Akkordeon-Ensemble, Percussion- und Trommel-Ensembles, Pop-, Rock- und Jazz-Bands sowie weitere, unterschiedlich besetzte Instrumentalgruppen.

8.3 Die Teilnahme an den Ensembles der Musikschule ist gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung auch ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs möglich.

Eine unentgeltliche Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule ist für Jugendliche, die sich bereits in der Berufsausbildung befinden, und Erwachsene zulässig, wenn die Musikschule hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Verstärkung des Orchesters). Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung nach Absprache mit der Leitung des jeweiligen Ensembles.

§ 9 Anmeldung und Kündigung

9.1 Die Anmeldung einer Schülerin / eines Schülers für das jeweils folgende Schulhalbjahr muss bis spätestens 1. Juni oder 1. Dezember eines Jahres erfolgen. Gleiches gilt auch für die Ummeldung auf ein anderes als das bisher belegte Unterrichtsfach.
Kann die An- bzw. Ummeldung zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Sofern das Unterrichtsangebot nicht ausdrücklich eine befristete Laufzeit beinhaltet, gilt die Anmeldung jeweils für ein Halbjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Halbjahr, es sei denn, der Unterricht wird fristgemäß gemäß § 9.3 bis 9.5 gekündigt.
Kann die An- oder Ummeldung nicht zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, verbleibt sie auf der Warteliste zur Einteilung zum nächstmöglichen Termin, sofern kein Widerruf erfolgt.

Anmeldungen für Angebote im Kursbereich gelten jeweils für ein Halbjahr. Eine Übertragung nicht wahrgenommener Kurseinheiten in das nachfolgende Halbjahr ist nicht möglich.

9.2 Die Anmeldung erfolgt in der Regel online über www.hilden.de/musikschule, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten. Auf Anfrage ist eine Anmeldung auch in Schriftform möglich.

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Schüler*innen, ggf. der Erziehungsberechtigten und der Zahlungspflichtigen. Die Angabe der Daten erfolgt freiwillig und auf jederzeitigen Widerruf.

Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (Unterrichtseinteilung und Rechnungsstellung) der Musikschule der Stadt Hilden gem. § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW) benötigt. Sie werden gemäß § 14 DSG-NRW ausschließlich an die Buchhaltung der Stadtkasse der Stadt Hilden zur Einziehung der Gebühren und an die Lehrkräfte zur Planung des Unterrichtes übermittelt.

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt außerdem die Zustimmung zur Veröffentlichung von Foto-, Video- und Audio-Aufnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen durch die Musikschule. Die Bestimmungen der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden, die die Rechte und Pflichten der Schüler*innen sowie ggf. deren gesetzlichen Vertreter*innen regelt, sind ihnen bei der Anmeldung bekannt zu geben.

9.3 Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in Gruppen mit bestimmten Teilnehmendenzahlen sowie auf Festlegung eines bestimmten Unterrichtsortes. Voraussetzung für die Einrichtung und das Beibehalten einer Klasse, Gruppenstärke oder eines Fachs ist eine entsprechend vorhandene Unterrichtskapazität einer entsprechenden Fachkraft sowie eine Mindestzahl von Teilnehmer*innen. Die Mindestzahl orientiert sich an pädagogischen Gesichtspunkten. Die Festsetzung erfolgt durch die Schulleitung.

Bei Veränderung der Teilnehmendenzahl (Gruppenstärke) für das folgende Schuljahr besteht für die hiervon betroffenen Zahlungspflichtigen ein Sonderabmeldungsrecht, wenn sich hierdurch nach § 10 der Gebührensatzung die Gebühren erhöhen würden.

Die allgemeinen Kündigungsfristen verlängern sich in diesem Fall um einen Monat.

9.4. Für die Kündigung des Musikschulunterrichts gelten folgende Fristen:

a) zum 31.01. eines Jahres bis spätestens 01.12. des Vorjahres
b) zum 31.07. eines Jahres bis spätestens 01.06. des Jahres

Die Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

9.5. Abweichende Anmeldungen und Kündigungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel bei längerer Krankheit, Wegzug und anderem) nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises berücksichtigt werden.

Angebote im Kursbereich haben eine Laufzeit von maximal einem Halbjahr. Eine Kündigung zum Ende des Halbjahres ist nicht erforderlich.

Im Elementarbereich sind auf Antrag Sonderkündigungen in den ersten 2 bis 4 Wochen nach Aufnahme des Unterrichts möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der entsprechenden Fachlehrer*in.

§ 10 Teilnahme am Unterricht

10.1 Die Schüler*innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden angehalten. Versäumnisse sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, bei Schüler*innen unter 18 Jahren durch die Erziehungsberechtigten.

10.2 Nimmt der/die Schüler*in nicht am Unterricht teil oder beendet ihn vorzeitig, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu zahlen (mit Ausnahme von § 9.5).

10.3 Bestandteil der Musikschulausbildung ist die Teilnahme an regelmäßigen Vorspielen, Konzerten und Veranstaltungen. Die angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler*innen sind zur Teilnahme aufgefordert.

§ 11 Musikschulgebühren

Mit der durch die Schulleitung bestätigten Anmeldung besteht die Verpflichtung, die durch Gebührenbescheide festgelegte Gebühr zu entrichten. Die Musikschulgebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Leistungen der Schüler*innen

12.1 Alle Schüler*innen der Musikschule sollen bestrebt sein, die Anforderungen des Unterrichts zu erfüllen.

12.2 Die Lehrkräfte geben den Schüler*innen regelmäßig eine Rückmeldung zu ihren Leistungen und bei Schüler*innen unter 18 Jahren auch den Erziehungsberechtigten entsprechende Auskünfte.

12.3 Bei erheblichen disziplinarischen Schwierigkeiten in Klassen oder Gruppen sowie bei respektlosem Verhalten anderen Schüler*innen oder der Lehrkraft gegenüber kann ein vorübergehender oder endgültiger Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers vom Unterricht erfolgen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der betreffenden Schüler*in, den Erziehungsberechtigten und dem/der Fachlehrer*in. Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres bleibt davon unberührt.

§ 13 Mitwirkung von Lehrer*innen, Schüler*innen und Erziehungsberechtigten

13.1 Lehrerrat, Lehrerkonferenz
Die Lehrkräfte der Musikschule werden mindestens einmal im Jahr von der Schulleitung zu einer Gesamtkonferenz eingeladen. Der / die Vorsitzende der Schulpflegschaft kann auf eigenen Wunsch an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

13.2 Das Lehrerkollegium der Musikschule wählt alle 3 Jahre einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Lehrerrat, der die Belange der Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung vertritt. Die Wahl findet jeweils in der ersten Gesamtkonferenz des der ablaufenden Amtsperiode folgenden Schuljahres gemäß der durch die Gesamtkonferenz beschlossenen Wahlordnung statt. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

13.3 Rat der Schülerinnen und Schüler
Auf Wunsch von mindestens 50 Schüler*innen werden alle Schüler*innen der Mittel- und Oberstufe zu einer Schulversammlung zusammengerufen. In dieser Versammlung wird ein Rat der Schüler*innen für jeweils ein Jahr gewählt, dem drei Schüler*innen der Mittel- und Oberstufe angehören, ein*e Vorsitzende*r und zwei Stellvertreter*innen.
Der Rat der Schüler*innen vertritt die Belange der Schüler*innen und hat das Recht, in der Gesamtkonferenz gehört zu werden, insbesondere beim Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 14 Schulpflegschaft

14.1 Schulgemeinde, Schulpflegschaft
Die Eltern oder der bzw. die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schüler*innen sowie die volljährigen Schüler*innen bilden die Schulgemeinde. Mindestens einmal im Jahr findet eine Schulgemeindeversammlung statt, zu der die / der Vorsitzende der Schulpflegschaft im Benehmen mit der Schulleitung einlädt. In der Schulgemeindeversammlung haben die Erziehungsberechtigten für jedes minderjährige Kind gemeinsam ebenso wie volljährige Schüler*innen eine Stimme.

14.2 Die Schulgemeindeversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder der Schulpflegschaft. Die Unterrichtsbereiche sollen durch insgesamt 10 Eltern oder Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler*innen vertreten sein. Dabei sollte möglichst jeder Fachbereich berücksichtigt werden.

14.3 Die Schulpflegschaft wählt ihre*n Vorsitzende*n, die oder der die Sitzung der Schulpflegschaft einberuft und leitet. Die Schulleitung und die Leitung des Kulturamtes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

14.4 Die Schulpflegschaft vertritt die Belange der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler*innen und arbeitet mit der Schulleitung und der Lehrerschaft bei der Verbesserung der Schulverhältnisse mit.

§ 15 Widerspruch

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Schüler*innen können die Schüler*innen oder deren gesetzliche Vertreter die Leitung des Kulturamtes (als Beauftragte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters) anrufen. Die Leitung des Kulturamtes entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Lehrerrates, des Schülerrates und der Schulpflegschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 16 Aufsicht und Haftung

16.1 Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur für die Zeit, in der die Schüler*innen am Unterricht oder an sonstigen Musikschulveranstaltungen teilnehmen.

16.2 Bei Unfällen sowie bei Beschädigung von privatem Eigentum durch unbekannte Dritte während des Musikschul-Unterrichts oder im Verlauf von Musikschul-Veranstaltungen leistet die Stadt Hilden im Rahmen und im Umfange des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

16.3 Alle Besucher*innen der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für gegen Gebühr überlassene Instrumente. Diese sind pünktlich und unbeschadet zum vereinbarten Termin abzugeben.

Diese 1. Nachtragssatzung der Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege am 05.03.2026 sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 25.03.2026 beschließt der Rat die folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden.

Satzung	**Datum**	**Änderung**	**in Kraft getreten**
Neufassung Gebührensatzung	22.12.2017		01.02.2018
1. Nachtrag	10.12.2020	§ 10	01.02.2021
2. Nachtrag	23.06.2022	§ 10	01.02.2022
3. Nachtrag	16.01.2024	§ 10	01.02.2024
4. Nachtrag	24.07.2025	§§ 2, 3, 7, 10	01.08.2025
5. Nachtrag	15.04.2026	§ 10	01.08.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 15.04.2026 folgenden 5. Nachtrag der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 24.07.2025 beschlossen:

§ 1 Gebührenarten

Nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden

a) Unterrichtsgebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Hilden
b) zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Erwachsenenzuschlag
c) Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Musikinstrumenten
d) Gebühren für die Teilnahme an befristeten Musikschulangeboten wie Projekten, Kursen und Workshops

erhoben.

§ 2 Gebühren und Entgelte

Der Jahresbescheid für 1 a) bis 1 c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet. Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonder kündigungsrechten (nach § 9.3, Abs. 3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr usw. Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum.

1) Entstehen der Gebühren:

a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.
Für die Teilnahme am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ werden im 2. bis 4. Jahr Unterrichtsgebühren erhoben. Diese „Elternbeiträge“ entsprechen in der Höhe den Vorgaben des Landes NRW.

b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag. Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.

c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.
Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

d) Für die Teilnahme an zeitlich befristeten Angeboten wie Projekten, Kursen und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß Gebührensatzung bzw. der jeweiligen Ausschreibung erhoben.
Die Gebühren für zeitlich befristete Angebote sind zu den jeweils nächsten Zahlungsterminen 15.03., 15.05., 15.09. und/oder 15.11. fällig.

Alle Projekte, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9 ausgenommen. Sozialermäßigungen gemäß § 6 sind möglich.

§ 3 Gebührenfreiheit

Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei.
Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten nach § 2 Ziffer 1) a) und b) keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
Die unterstützende Mitwirkung von erwachsenen Gastmusiker*innen in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei. Davon ausgenommen sind reine Erwachsenen-Ensembles.
Für das Überlassen schuleigener Instrumente, die speziell für den Einsatz in Ensembles ausgehändigt werden, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenerstattung

1) Ein Anspruch auf anteilige Erstattung von Unterrichtsgebühren besteht, wenn der Unterricht mehr als einmal im Halbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ausgefallen ist und nicht nachgeholt wurde.
2) Schülerinnen und Schülern, die aus Krankheitsgründen über einen längeren Zeitraum

(> 3 Wochen) nicht am Musikunterricht teilnehmen können, wird auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unterrichtsgebühr für die ausgefallenen Unterrichtsstunden (ab der zweiten aus diesem Grund ausgefallenen Unterrichtsstunde in Folge) erstattet.

§ 5 Ermäßigungen

Folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren sind möglich:
1) Sozialermäßigung gemäß § 6 der Gebührensatzung;
2) Familienermäßigung gemäß § 7 der Gebührensatzung;
3) Mehrfachermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung gemäß § 8 der Gebührensatzung;
4) Sonderermäßigungen gemäß § 9 der Gebührensatzung.

Von den Ermäßigungen ausgenommen sind die Gebühren für das Überlassen von Instrumenten sowie die Gebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops.

§ 6 Sozialermäßigung

Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden werden auf Antrag Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühren.
Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.
Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9.

§ 7 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gemäß § 10 gewährt.
Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft nach dem Meldegesetz lebenden Personen.

Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst.
Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung.

a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35 %,
b) Für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr werden 40 %,
c) Für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr werden 45 %,
d) Für das Familienmitglied mit der fünfthöchsten Gesamtgebühr werden 50 %,
e) Für das Familienmitglied mit der sechsthöchsten und jeder nächst höheren Gesamtgebühr werden 55 %

Familienermäßigung - vor Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 8 - gewährt.

§ 8 Mehrfächerermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung

Im Rahmen der besonderen Talentförderung kann die Leitung der Musikschule die Belegung eines oder mehrerer zusätzlicher Unterrichtsfächer durch Gewährung einer Ermäßigung der entsprechenden Unterrichtsgebühr um 20 % unterstützen.
Diese Ermäßigung gilt nur für den zusätzlichen gebührenpflichtigen Unterricht und nach Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 7.
Erwachsene sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Sonderermäßigungen

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sonderermäßigung gewährt werden. Hierüber entscheidet ein musikschulinternes Gremium, bestehend aus der Musikschulleiterin / dem Musikschulleiter, der stellvertretenden Leiterin / dem stellvertretenden Leiter sowie der Fachlehrerin / dem Fachlehrer der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

§ 10 Gebührentarife

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmer-zahl	Gebühren-anteil / Monat	Gebühr / Jahr pro Person
1a	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	92,00 €	1.104,00 €
1b	Einzelunterricht	45	1	128,00 €	1.536,00 €
1c	Einzelunterricht	30	1	66,50 €	798,00 €
1d	Einzelunterricht als Förderunterricht online	45	1	92,00 €	1.104,00 €
1e	Einzelunterricht online	45	1	128,00 €	1.536,00 €
1f	Einzelunterricht online	30	1	66,50 €	798,00 €
2a	Gruppenunterricht	30	2	36,50 €	438,00 €
2b	Gruppenunterricht	45	2	52,50 €	630,00 €
2c	Gruppenunterricht	45	3 bis 6	31,00 €	372,00 €
2d	Gruppenunterricht online	30	2	36,50 €	438,00 €
2e	Gruppenunterricht online	45	2	52,50 €	630,00 €
2f	Gruppenunterricht online	45	3 bis 6	31,00 €	372,00 €
3	Ensembleunterricht	30 bis 120	3 bis 65	19,50 €	234,00 €
4	Elementare Musikerziehung	45	8 bis 15	21,75 €	261,00 €
5	Elementare Musikerziehung	30	8 bis 15	14,50 €	174,00 €

Der Unterricht der Musikschule findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. Online-Unterricht ist nur in besonderen Situationen und nach Genehmigung durch die Schulleitung möglich.

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten	Gebühren-anteil / Monat	Gebühr / Jahr

Anschaffungswert des Instrumentes bis 500 €	8,00 €	96,00 €
Anschaffungswert des Instrumentes über 500 €	15,00 €	180,00 €

"JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen"
(Gemäß Vorgaben des Landesprogramms)

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmer-zahl	Gebühren-anteil / Monat	Gebühr / Jahr pro Person
5a	"JeKits I" im 1. Grundschuljahr	45 bis 60	in Klassen-stärke	0,00 €	0,00 €
5b	"JeKits II" im 2. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	30 bis 45 45	2 bis 6 ca. 16	25,50 €	306,00 €
5c	"JeKits III/IV" im 3./4. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	30 bis 45 45	2 bis 6 ca. 16	31,00 €	372,00 €
5d	Leihinstrument für "JeKits II - IV"			0,00 €	0,00 €

Kursbereich

Tarif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Kurseinheiten	Teilnehmer-zahl	Gebühr pro Person
6a	Kleinkinder-Kurs "Piccolini" oder "Bambini"	15 x 45 Min.	8 bis 13	102,00 €
6b	Kleinkinder-Kurs "Piccolini" oder "Bambini"	15 x 30 Min.	8 bis 13	68,00 €
7a	Schnupperstunde Instrument oder Gesang	1 x 30 Min.	1	20,00 €
7b	Schnupperstunde Instrument oder Gesang	1 x 45 Min.	1	30,00 €
7c	Einführungskurs Instrument oder Gesang	5 bis max. 16 x 30 Min.	1	100,00 bis max. 320,00 €

Nur für Erwachsene

8a	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	1		141,00 €
8b	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	1		212,00 €
8c	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	1		282,00 €
8d	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	1		423,00 €
8e	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	2	pro	77,00 €

				Person	
8f	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	2	pro Person	115,00 €
8g	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	2	pro Person	154,00 €
8h	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	2	pro Person	230,00 €
9	Ensemble-Coaching	60 bis 90 (1 x im Monat)	3 bis 40	pro Person	145,00 € im Jahr

Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß der jeweiligen Ausschreibung erhoben.

Tarif 1a) Einzelunterricht als Förderunterricht

Im Rahmen der Talentförderung kann die Leitung der Musikschule auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach ausdrücklicher Empfehlung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer 45 Minuten Einzelunterricht als Förderunterricht (bis auf Widerruf) bewilligen.

Schülerinnen und Schüler, die diesen Förderunterricht erhalten, verpflichten sich gleichzeitig

a) mindestens einmal im Halbjahr bei einem Klassenvorspiel, einem Auftritt oder einer anderen Veranstaltung der Musikschule mitzuwirken;
b) das Angebot „Musik entdecken und verstehen“ (Musiktheorie) der Musikschule wahrzunehmen;
c) regelmäßig in einem Musikschul-Orchester oder -Ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Klavier-Schülerinnen und -Schülern ist eine regelmäßige kammermusikalische Betätigung und/oder die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Tarif 1b) Einzelunterricht

Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so kann dennoch auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall jedoch nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

§ 11 Erwachsenenzuschlag
Zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren zahlen erwachsene Schüler/innen einen Erwachsenenzuschlag von 25 %.

Diese 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei 2 Enthaltungen der AfD.

7 Arbeitsprogramm des Kulturamtes 2026 WP 25-30 SV 41/010

Frau Dämmer/ Verwaltung Leiterin Kulturamt erläuterte, dass im vorliegenden Arbeitsprogramm bewusst der Fokus auf neue Vorhaben und zusätzliche Impulse gelegt worden sei. Bereits bekannte, regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen seien daher nicht erneut im Einzelnen aufgeführt worden. Ziel sei es, in der Darstellung insbesondere die neuen Projekte und Entwicklungen für das Jahr 2026 in den Vordergrund zu stellen. Dieser Ansatz entspricht auch der Vorlage, in der ausdrücklich auf Schwerpunktthemen und neue Projekte abgestellt wird.

Weitere Wortmeldungen ergaben sich hierzu nicht.

Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege nahm das Arbeitsprogramm des Kulturamtes für das Jahr 2026 zur Kenntnis. Die Umsetzung findet im Rahmen des noch zu genehmigenden Haushaltes statt.

8 Kulturbericht 2025 WP 25-30 SV 41/011

Der Vorsitzende, Rm Reffgen/ Bürgeraktion | Piraten, führte aus, dass der vorliegende Kulturbericht aus seiner Sicht umfassend und nachvollziehbar formuliert sei und die wesentlichen Inhalte sowie Entwicklungen des vergangenen Jahres angemessen darstelle.

Rm Brehmer/ SPD bedankte sich ausdrücklich für die geleistete Arbeit und hob hervor, dass trotz der angespannten finanziellen Situation ein vielfältiges kulturelles Angebot aufrechterhalten werden konnte.

RM Volkenstein/ Bündnis90/Die Grünen, betonte, dass aus dem Bericht deutlich hervorgehe, wie umfangreich die geleistete Arbeit im Kulturbereich sei. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass perspektivisch ein erhöhter Bedarf an personellen Ressourcen, sowohl in Form zusätzlicher Stellen als auch erweiterter Stundenkontingente, bestehe.

Im weiteren Verlauf informierte Frau Dämmer/ Verwaltung Leiterin Kulturamt darüber, dass Herr Klatt, Leiter des Archivs, seine Tätigkeit beenden und das Archiv verlassen werde.

Herr Klatt/ Verwaltung-Stadtarchiv richtete daraufhin einige abschließende Worte an den Ausschuss und bedankte sich für die langjährige Zusammenarbeit sowie die gemeinsame Zeit.

Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege nahm Kenntnis vom Kulturbericht.2025.

9 Kulturelle Mitteilungen WP 25-30 SV 41/015

Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege nahm die Kulturellen Mitteilungen mit Informationen zu den Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten des Kulturamtes seit der letzten Ausschusssitzung zur Kenntnis.

10 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Keine.

11 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Keine.

Ende der Sitzung: 17:54 Uhr

Ludger Reffgen / 21.04.2026
Vorsitzender

Rami Succari / Datum
Schriftführer/in

Gesehen:

Dr. Claus Pommer / 07.04.2026
Bürgermeister

Sönke Eichner / 07.04.2026
1. Beigeordneter